

Grundfragen von Ehe und Familie. Dabei werden Schutz und Förderung der Ehe und Familie durch den sozialistischen Staat und die für die Gestaltung der Familien- und Partnerbeziehungen unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen gültigen Maximen durch Hervorhebungen auch optisch in das Bewußtsein des Lesers gerückt. In die Betrachtung sind Aussagen zur Stabilität der Ehen eingeschlossen (S. 15). Der statistische Vergleich — Zahl der Ehescheidungen bezogen auf die Zahl der insgesamt bestehenden Ehen — kann allerdings nicht befriedigen. Er ist in E. nicht geeignet, Schlußfolgerungen über Dauer und Festigkeit der /jeweils, innerhalb eines bestimmten Zeitraums geschlossenen Ehen zu treffen. Bedarf es dazu nicht vielmehr einer jährlichen Fortschreibung, die darüber Auskunft gibt, wieviel von 100 innerhalb eines Jahres geschlossenen Ehen im Verlauf der folgenden Jahre wieder geschieden werden?

Unsere Beobachtungen vermitteln den Eindruck, daß in dieser Hinsicht eine steigende Tendenz besteht. Ein solcher Umstand hätte zwar keinen Einfluß auf den mit der sozialistischen Familienpolitik eingeschlagenen Weg, sollte aber dazu führen, junge Menschen besser auf Ehe und Familie vorzubereiten. Den hierzu geäußerten Gedanken der Autoren kann man nur zustimmen.

Aus anwaltlicher Sicht ist einzuschätzen, daß wir es mit einer erheblichen Zahl von Scheidungswilligen zu tun haben, so daß die familienrechtlichen Regelungen an Bedeutung gewinnen, die der Konfliktlösung dienen. Dabei wiederum sind mit wachsendem Wohlstand der Familien die mit der Entstehung und Verteilung des gemeinschaftlichen ehelichen Eigentums zusammenhängenden Fragen wichtig. Demgegenüber dürften gerichtliche Entscheidungen über die Ehwohnung nach Scheidung (S. 79 ff.) mit der weiteren Verwirklichung des Wohnungsbauprogramms an Bedeutung verlieren.

In einem besonderen Abschnitt (S. 89 ff.) erläutern die Autoren die Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 (GBl. I 1983 Nr. 32 S. 309), deren Wortlaut als Anlage abgedruckt ist.

Die in Ziff. 1.5 der Richtlinie enthaltene Variante, die Übertragung von Alleineigentum in gemeinschaftliches Eigentum bei beweglichen Sachen, die der gemeinsamen Lebensführung dienen, aus den Nutzungsumständen abzuleiten (S; 91 f.), stößt in unserer Praxis allerdings auf Widerspruch. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um wertintensive Sachen handelt (z. B. einen Pkw), von deren Mitnutzung der Ehepartner und andere Familienmitglieder nicht ausgeschlossen werden können, ohne damit die Familienbeziehungen in Frage zu stellen. Zu dieser Problematik sollte die Rechtsprechung ..ausgebaut und dem Informationsbedürfnis der Bürger stärker Rechnung getragen werden.

In jeder Hinsicht zu unterstreichen ist die an beide Ehegatten gerichtete Forderung, sich der Aufteilung des gemeinschaftlichen Eigentums mit Vernunft und Sachlichkeit zu widmen (S. 100 f.). Leider ist es noch nicht seltene Ausnahme, daß derjenige einen Vorteil erlangt, der es versteht, sich „rechtzeitig“ in den Besitz ihm wichtig erscheinender Gegenstände zu setzen, während dem anderen nur die Beweislast bleibt. Das Ziel, es demjenigen schwer zu machen, der „nur an sich denkt“, muß erst noch erreicht werden.

Uneingeschränkt zuzustimmen ist den Darlegungen zur Übertragung des Erziehungsrechts (S. 49 ff.). Es ist allerdings anzumerken, daß der Anteil junger Väter, die sich im gleichen Maße wie die Mütter um die Pflege, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder kümmern und bestrebt sind, Gleichberechtigung zu praktizieren, offensichtlich im Wachsen begriffen ist. Um so größer ist bei diesen Vätern die Enttäuschung, wenn ihnen das Erziehungsrecht nicht übertragen wird. Gerade unter Beachtung des Gesichtspunktes der „Verwurzelung der Kinder im weiteren Familienkreis“ (S. 60) — das sind in der Regel die oft sehr engen emotionalen Bindungen zu den Großeltern — ist der nachdrückliche Hinweis der Autoren hervorzuheben, daß dem nichterziehungsberechtigten Elternteil die Umgangsbezugnis nach dem Gesetz zusteht.

СОДЕРЖАНИЕ

Планомерное оформление нашего социалистического правового государства (Из доклада министра юстиции для обоснования новых законов в Народной Палате 14 декабря 1988 г.)	3
Г. ШУЛЬЦЕ — Об общественной функции административного права в ГДР	15
Х. ПОЛЬ — Административные решения и обеспечение высокого правопорядка	8
К.-Х. КРИСТОФ — Расширение правовой охраны по административным делам с/дом	11
Г.-А. ЛЮБХЕН/Р. БРАХМАНЫ — Компетентия и производства судов по пересмотру административных решений	13
Х. ХАРРЛАНД — Прокурорский надзор за законностью ресоциализации освобожденных из мест заключения лиц	18
Х. МИЛИХ — Решение о квартире супругов в бракоразводческих производствах	20
Государство и право в условиях империализма	
М. ПРЕМСЛЕР — Трудовые отношения и трудовое право в Японии	24
На обсуждение	
Э. БУХХОЛЬД/Д. ЗАЙДЕЛЬ — Уголовная ответственность за кражу	29
В. ЗУРКАУ — Взимание повышенных ийат на основе административного права	29
В. ШНАЙДЕР — О переходе права пользования земельным участком, являющимся народной собственностью, на наследники собственного дома	30
Опыт из практики	
П. ДИТЦЕ — Участие адвоката в ресоциализации освобожденных из мест заключения лиц	34
Х. КРЕМЛИНГ — Прекращение общей совместной собственности супругов на земельный участок и право преимущественной покупки одного из супругов	35
Л. ХАБЕРМАНН/Х.-А. ФОГЕЛЬ — Специфическое для юстиции мат-обеспечение для судебной статистики	35
Übersetzung: Erika Hoffmann, Bprlin	

CONTENTS

Systematic advancement of our socialist law-governed state (From the statement made by the Minister of Justice when submitting new bills to the People's Chamber on 14 December 1988)	3
Gerhard Schulze: On the social function of administrative law in the GDR	5
Heidrun Pöh: Administrative decisions and safeguarding an advanced level of legal security	8
Carl-Heinz Christoph: Extension of judicial relief in administrative matters	11
Gustav-Adolf Luebben/Ronald Brachmann: Jurisdiction and procedure of courts for reviewing administrative decisions	13
Harri Harlland: Procurator's supervision over lawful reintegration of released prisoners	18
Charlotte Mieliсh: Court decisions in divorce cases concerning matrimonial home	20
State and law in imperialism	
Manfred Premssler: Labour relations and labour law in Japan	24
For discussion *	
Erich Buchholz/Dietmar Seidel: Criminal responsibility for theft	29
Wolfgang Surkau: Collection of higher fees under administrative law	29
Wolfgang Schneider: On transmission of the right to use nationally-owned real estate to the heirs of a private dwelling house	30
Practical experiences	
Peter Dietze: Cooperation of a lawyer in reintegration of released prisoners	34
Harald Kroemling: Annulment of joint ownership of spouses in real estate and pre-emption right of a spouse	35
Lothar Habermann/Horst-A. Vogei: Software for judicial statistics	35
Übersetzung: Angela Ballaschk, Berlin	

Im Abschnitt „Aufwendungen und Unterhalt“ (S. 67 ff.) vermißt man Ausführungen zu den sich aus §§ 12, 17 FGB ergebenden Rechtsfolgen im Scheidungsfall. Wird der wirtschaftlich schwächere Ehegatte anwaltlich vertreten, so achtet der Prozeßbevollmächtigte selbstverständlich darauf, daß der Zahlungspflichtige sich entsprechend seinem Leistungsvermögen am Familienaufwand beteiligt. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist leider durchaus noch nicht immer selbstverständlich. Es wäre wünschenswert, die dazu in der Rechtsprechung herausgearbeiteten Orientierungen zu vermitteln.

Rechtsanwalt WOLFGANG H. WEISE,
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin